

Gegen solche Bestimmungen würde der Successor gewiß nichts einwenden, weil sie ja nur seinen Vortheil bezoeken.

Was nun die zum Betriebe der Landwirthschaft nothwendigen Geräthe, als Wägen, Pflüge &c. anbelangt, so sind sie vollständiges Eigenthum des Antecessor, weil er sie, so lange die gegenwärtigen Verhältnisse bestehen, wie sie sind, mit seinem eigenen Gelde ange- schafft hat. Nach dem Standpunkte des Rechtes kann er mit denselben schalten und walten wie er will, steht also auch ihrer Versteigerung nichts im Wege. Aber welches ist meist der Erlös für diese Geräthschaften? Wir sagen mit voller Ueberzeugung: ein Spottpreis; wer soll auch viel Geld anbieten um eine Sache, die meistens schon ab- genützt, sehr häufig der Reparatur bedürftig ist, wer kauft gerne alte Sachen, außerdem ist um solche Geräthe selten eine Nachfrage, weil die meisten Deconomiebesitzer ohnehin damit versehen sind.

Wäre es also nicht weit vernünftiger, wenn der Antecessor testamentarisch festsetzen würde, daß diese Geräthe mit Einschlusß des vorhandenen Düngers nicht versteigert werden dürfen, sondern dem Nachfolger um einen gerechten aber mäßigen vom Testator selbst bestimmten Preis zu überlassen seien und nur im Falle der Nicht- übernahme von Seite des Nachfolgers solle die Versteigerung stattfinden. Dadurch würde er sich den Dank des Successor verdienen, weil derselbe keine so große Geldsumme für Deconomie-Einrichtung im Augenblicke bedürfte, die Ausbesserung und successive Anschaffung aber ihm nicht so schwer fiele.

Sehr große Verdienste könnte sich ein Pfarrbeneficiat, der etwa in guten Vermögensverhältnissen sich befindet, dadurch erwerben, wenn er den ihm ganz eigenthümlich gehörigen sogenannten fundus instructus mit Ausnahme der Hausthiere und Zimmereinrichtung, für welche die Versteigerung wohl immer vorzuziehen ist, testamentarisch als bleibendes Eigenthum der Pfürde festsetzen würde. (In diesem Falle wäre im Pfarrarchiv ein genaues Verzeichniß der Gegenstände zu hinterlegen, damit die Herhaltung derselben in statu quo gesichert wäre.) Allenfalls könnte er anordnen, daß gegen diese unentgeltliche Ueberlassung für ihn jährlich eine hl. Messe gelesen oder daß der jeden Samstag im Pfarrhause gebetete Rosenkranz für ihn aufgeopfert würde. Dadurch würde der Antecessor sich ein bleibendes Denkmal der Liebe errichten und zugleich für sein Seelenheil sorgen, denn gerade an dem Priester erfüllt sich gar so häufig das Sprichwort: aus den Augen, aus dem Sinn. Niemand betet für ihn mehr einige Jahre nach dem Tode.

yz.

XX. (Haben Sponsalien civilrechtliche Wirkungen?)
Richard und Eleonora haben in Gegenwart zweier Zeugen vor dem zuständigen Pfarrer ein Eheverlöbnis (sponsalia) geschlossen. Zwei

Tage darnach begaben sie sich zum Notar in N., um rücksichtlich des Vermögens die Ehepacten (Heiratsvertrag) vorläufig verfassen zu lassen und am anderen Tage (Sonntag) sollen sie zum ersten Male in G. und B. verkündet werden. Da erscheint Sonntags in aller Frühe ein von der Braut Leonora gesandter Bote vor dem Pfarramte in G. mit der Nachricht, Leonora trete von der beabsichtigten Verehelichung mit Richard zurück, ihr schon längere Zeit währendes Bedenken, ihre Ehe mit Richard könnte nicht glücklich werden, werde immer stärker und aus gegründeten Ursachen überzeugender, es solle daher die Verkündung unterbleiben. Die Verkündung unterblieb nun in G. und B.

Wir bemerken nebenbei, daß Leonora 23 Jahre alt, jedoch großjährig erklärt war, und daß ihre Eltern nicht mehr lebten. Für Richard war der Rücktritt der Leonora nichts weniger als angenehm, und bald bemächtigten sich die geschwätzigen Zungen dieses Vorcommiffes. Besonders wurde betont, daß die Leonora wegen der Schande, die sie durch ihren Rücktritt dem Richard bereitet hat, nun werde gehörig zahlen müssen, denn die X habe in einem solchen Falle 200 fl. und die Y gar 1000 fl. zahlen müssen; der Leonora werde es auch nicht besser ergehen, und es geschehe ihr, wie besonders liebevolle Seelen noch hinzusetzen, auch ganz Recht. Solches und ähnliches Gerede und auch Drohungen von Seite des Richard brachten die Leonore in helle Verwirrung und arge Bestürzung.

Um nun volle Gewißheit zu erlangen und Beruhigung zu verschaffen, griffen wir nach dem a. b. bürgerlichen Gesetzbuche.

§ 45 sagt uns folgendes: „Ein Eheverlöbnis oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist“; und § 46 sagt:

„Nur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann.“

Der Commentar zum a. b. G. B. von Dr. Moriz v. Stubenrauch v. J. 1876 bemerkt zu § 45: „Das a. b. G. B., welches die völlige Freiheit bei der Abschließung der Ehe möglichst in Schutz nehmen wollte, und deshalb auch keinem indirekten Zwange zur Eingehung eines Verhältnisses stattgeben konnte, das nur auf wechselseitiger Liebe und Achtung gebaut werden soll, spricht den Eheverlöbnissen jede rechtliche Wirkung ab. Während also in anderen Fällen die Verabredung eines künftigen Vertrages nach § 936 allerdings wirksam ist, zieht ein Eheverlöbnis keine recht-

liche Verbindlichkeit nach sich weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen wurde. Hierunter ist nicht nur das Neugeld und der Vergütungsbetrag, sondern auch das Angeld zu verstehen, welches bei der Abschließung des Vertrages vorausgegeben wurde. Selbst dasjenige, was von dem Zurücktretenden gegen die Vorschrift des § 45 aus Irrthum bereits geleistet worden wäre, unterliegt der Rückforderung nach § 1431, da das Gesetz den Eheverlöbnissen nicht blos das Klagerecht versagt, sondern jede rechtliche Wirkung (mit Ausnahme der Verpflichtung zum Schadenerfasse) abspricht. Die Bedingungen, unter denen das Eheverlöbniß eingegangen wurde, haben hierbei nach § 45 auf die Wirksamkeit desselben keinen Einfluß, und eben so wenig die Umstände, von denen es begleitet war. Es ist also gleichgültig, ob es mündlich oder schriftlich, mit oder ohne religiöse Feierlichkeit, vor oder ohne Zeugen abgeschlossen, ob es durch einen Eid oder durch die Beinwohnung bekräftigt wurde oder nicht. Doch gilt die Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe als eine Übertretung, welche mit Arrest gestraft wird, und außerdem der Entehrten das Recht auf Entschädigung vorbehält."

Dem Angeführten entsprechend konnte daher Eleonora auf Geldleistung wegen durch Rücktritt zugefügter Schande nicht geklagt werden. Sie hatte nur die entstandenen Auslagen beim Notar in R. und Gasthauszehrungen zu leisten, was sie gerne that. Bezuglich der von X und Y geleisteten hohen Geldbeträge müssen jedenfalls ganz andere Umstände obgewaltet haben, oder sie haben sich einschüchtern lassen.

Campen.

Ignaz Tremel, Pfarrv.

Literatur.

- 1) **Welteste Geschichte des Breviergebets** oder Entwicklung des kirchlichen Stundengebetes bis in das fünfte Jahrhundert. Von Dr. Fr. X. Pleithner. Kempten 1887. XIV. 319. Pr. M. 4.20 = fl. 2.60.

Wenn angenommen wird, daß auf der ganzen Erde wenigstens 150 Millionen Katholiken leben und daß auf 1000 Seelen ein Priester treffe, so müssen etwa 150.000 Priester in- oder außerhalb des Klosters täglich das kirchliche Stundengebet verrichten. Es muß darum mehr als auffallen, daß außer einzelnen älteren Werken von Bonartius, Bona, Francolinus, Grancolas noch keine wissenschaftlich kritische Geschichte des canonischen Stundengebetes verfaßt ist. Worin liegt der Grund? Die Schwierigkeit liegt theils in der vielgestaltigen Ausbildung, welche das "Brevier" in den verschiedenen Ländern, Klöstern, Liturgien erhielt, theils in dem großen